

## JUGENDARBEITSSCHUTZ

### *Die hessische Jugendarbeitsschutzaktion und ihre Bedeutung für das Bundesgebiet*

Die hessischen Jugendverbände hatten sich in den vergangenen Jahren sehr häufig mit Verstößen gegen die Bestimmungen des „Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen“ (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 30. April 1938 und des hessischen Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 zu befassen. Dabei stellte sich heraus, daß die Verfolgung von Einzelfällen nicht zu einer grundlegenden Änderung weitverbreiteter Mißstände führen kann. Der Landesjugendausschuß Hessen, der eine Arbeitsgemeinschaft der gesamten freien und öffentlichen Jugendpflege darstellt, unternahm deshalb den Versuch, eine umfassende Bestandsaufnahme auf dem Sektor des Jugendarbeitsschutzes durchzuführen. Es herrschte von vornherein Klarheit darüber, daß eine Befragung der Jugendlichen nur dann ein Höchstmaß von Erfolg verspricht, wenn sie unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen über die Berufsschulen vorgenommen wird. Der hessische Minister für Erziehung und Volksbildung machte jedoch sein für die Verwirklichung einer solchen Maßnahme erforderliches Einverständnis von der Zustimmung der Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände, der Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und des Deutschen Gewerkschaftsbundes abhängig.

Während der DGB, Landesbezirk Hessen, sofort seine volle Unterstützung zusagte, gestalteten sich die Verhandlungen mit den anderen genannten Organisationen etwas schwierig. Der Landesjugendausschuß mußte schließlich auf die von ihm vorgeschlagene Anonymität verzichten; eine Anzahl von Fragen wurde gestrichen oder umformuliert. Als Erhebungszeitraum ist der Monat Mai als günstig befunden worden. Für diese Betrachtung sind insbesondere die in dem Erhebungsbogen enthaltenen Fragen über die regelmäßige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, Pausen, Sonn- und Feiertagsarbeit, Urlaub und Berufsschulbesuch interessant.

Nachdem eine Einigung zwischen dem Landesjugendausschuß und den Wirtschaftsverbänden zustande gekommen war, ordnete der Minister für Erziehung und Volksbildung an, daß die Erhebungsformulare in der Zeit vom 9. bis 16. Juni in allen Klassen der Berufsschulen auszufüllen und unmittelbar an das Statistische Landesamt zur Auswertung einzusenden sind. Den Lehrkräften oblag bezüglich der von den Schülern gemachten Angaben Schweigepflicht; sie wurden ferner angewiesen, vor der Aushändigung der Bogen an die Jugendlichen zwei aufklärende Stunden über den Jugendarbeitsschutz zu halten. Alle Berufsschullehrerinnen und -lehrer erhielten neben anderem Material den Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des hessischen Urlaubsgesetzes.

Beim Statistischen Landesamt gingen insgesamt 129 578 Bogen ein. 75 709 entfielen auf die männliche und 53 869 auf die weibliche Jugend. Es waren von diesen Bogen 19 052 oder 14,7 vH. nicht verwertbar, weil es sich um Berufsschüler handelte, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten hatten (8 vH.), zur Zeit der Erhebung arbeitslos waren (3 vH.) oder sich im Elternhaus befanden und keiner Beschäftigung nachgingen (3,3 vH.). Wegen mangelhafter Angaben mußten nur 0,4 vH. ausgeschieden werden. Mithin konnten 110 526 Formulare, von 65 936 Jungen und 44 590 Mädchen ausgefüllt, der Auswertung unterzogen werden. Sehr beachtenswert ist die Ernsthaftigkeit und das Verantwortungsbewußtsein, welche die Schüler bei der Beantwortung der Fragen zeigten.

Zunächst wurde die Einteilung in 15 Erwerbszweige vollzogen. Es entfielen auf: Handwerk 39,1 vH.; Industrie 24,6 vH.; Einzelhandel 10,7 vH.; Land- und Forstwirtschaft 8,5 vH.; Hauswirtschaft 7,8 vH.; Großhandel 3,7 vH.; Freie Berufe, Gesundheitswesen, Rechts- und Wirtschaftsberatung 2,2 vH.; Bahn, Post, Luftfahrt 1,0 vH. Auf die Wirtschaftszweige Geld, Banken, Versicherung, Gaststätten, Öffentliche Verwaltung, Verkehrsgewerbe (ohne Bahn, Post und Luftfahrt), Bergbau, Kunst, Theater, Film, Fischerei und Schifffahrt entfielen 2,4 vH.

Dabei muß beachtet werden, daß Post, Bahn, Luftfahrt und öffentliche Verwaltung eine Sondergruppe mit eigener Aufsichtsbehörde darstellen und die Erwerbszweige Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schifffahrt außerhalb des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1938 stehen. Für alle Jugendlichen gilt jedoch das hessische Urlaubsgesetz von 1947.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet für 82 vH. aller von dieser Aktion erfaßten Jugendlichen Anwendung. Die Sondergruppe Post, Bahn, Luftfahrt und öffentliche Verwaltung hat einen Anteil von 1,5 vH., und auf die Erwerbszweige, die außerhalb des Gesetzes stehen, entfallen 16,4 vH. der Befragten.

75,5 vH. der Jugendlichen, deren Angaben ausgewertet wurden, stehen in Lehr- oder Anlern-, 24,5 vH. in anderen Arbeitsverhältnissen. 46,3 vH. der Mädchen und 8,9 vH. der Jungen sind ungelernete Arbeitskräfte.

Nach dem § 7, 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. *Von großer Wichtigkeit ist die Feststellung, daß mehr als drei Viertel aller befragten Jugendlichen eine tägliche Arbeitszeit von über 8 Stunden ableisten und fast die Hälfte der Jungen und Mädchen länger als 48 Stunden wöchentlich arbeiten.* Berücksichtigt man nur diejenigen, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, dann ermäßigt sich die Zahl der Jugendlichen mit einer 48 Stunden überschreitenden Wochenarbeitszeit auf ein gutes Drittel.

Man kann sagen, daß diese ermittelten Tatsachen ja noch nicht gesetzeswidrig zu sein brauchen, denn das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 8½ und der Wochenarbeitszeit auf 51 Stunden für Jugendliche über 16 Jahre zur Ausführung von Vor- und Abschlußarbeiten vor. In ganz besonderen Fällen ist sogar eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich, bzw. 54 Stunden wöchentlich zulässig. Allerdings muß das zuständige Gewerbeaufsichtsamt diese Ausnahmen genehmigen. Nur sehr selten wurde, wie unsere Anfragen bei hessischen Gewerbeaufsichtsämtern ergeben haben, um eine solche Genehmigung nachgesucht.

Obwohl das Jugendarbeitsschutzgesetz eindeutig die Überschreitung einer zehnstündigen Tages- und 54stündigen Wochenarbeitszeit verbietet, ist leider festzustellen, *daß von den unter dem Schutz des Gesetzes stehenden Jugendlichen 4,9 vH. länger als 10 Stunden täglich und 12,1 vH. mehr als 54 Stunden wöchentlich arbeiten.* Diese Durchschnittswerte vermitteln natürlich noch keine letzte Klarheit, denn die Industrie hat an der Überschreitung der gesetzlichen Bestimmungen nur einen relativ geringen Anteil. Es arbeiten im Einzelhandel 7,5 vH. über 10 Tagesstunden und 25,6 vH. über 54 Stunden in der Woche. Im Gaststättengewerbe werden 51,6 vH. der befragten Jugendlichen zu mehr als zehnstündiger täglicher Arbeit herangezogen, und 75,7 vH. überschreiten eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden.

In der Landwirtschaft sind die Verhältnisse noch ungünstiger; 92,9 vH. der Befragten haben eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden, und 69,2 vH. arbeiten wöchentlich länger als 54 Stunden.

In handwerklichen Berufen arbeiten über 54 Wochenstunden: 29,1 vH. der weiblichen Jugendlichen im Friseurberuf, 48,2 vH. der männlichen Jugendlichen im Schmiedehandwerk, 55,8 vH. der männlichen Jugendlichen im Bäckerhandwerk, 56,5 vH. der männlichen Jugendlichen im Schlosserhandwerk und 65 vH. der männlichen Jugendlichen im Fleischerhandwerk. Bezüglich der Ruhepausen wurden im allgemeinen keine erheblichen Verstöße gegen das Gesetz festgestellt.

Anders verhält es sich mit der Sonn- und Feiertagsarbeit. Von den unter das Gesetz fallenden Jugendlichen haben 3,8 vH. (hauptsächlich im Gaststättengewerbe) Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet, während eine solche Arbeitsleistung von 59,5 vH. der außerhalb des Gesetzes stehenden Jungen und Mädchen verlangt wurde. Ein Ausgleich durch Gewährung von Freizeit in der Woche kommt fast überhaupt nicht in Frage.

Sehr unerfreulich ist die Tatsache, daß nur 53,1 vH. der befragten urlaubsberechtigten Jugendlichen in Hessen den ihnen gesetzlich zustehenden Urlaub in voller Höhe realisieren konnten. 31,1 vH. erhielten unzureichenden und 15,8 vH. überhaupt keinen Urlaub. In der Hauswirtschaft haben 51,9 vH. der anspruchsberechtigten Mädchen keinen Urlaub bekommen, den in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen ist zu 58,5 vH. kein Urlaub gewährt worden, in der Industrie beträgt der Prozentsatz 7, im Handwerk 10,7 und im Einzelhandel 12,1.

Am Berufsschulbesuch wurden trotz der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung im Erhebungsmonat 12,8 vH. der durch unsere Umfrage erfaßten Jugendlichen einmal oder mehrmals durch ihre Arbeitgeber gehindert. Daran sind die einzelnen Gruppen wie folgt beteiligt: Post und Bahn mit 0,24 vH., Industrie mit 7 vH., Einzelhandel mit 10 vH., Handwerk mit 14,5 vH., Hauswirtschaft mit 19,6 vH., Landwirtschaft mit 23,5 vH.

*Generell kann gesagt werden, daß Mißstände auf dem Gebiet des gesetzlichen Jugendarbeitsschutzes am häufigsten im Handwerk und Einzelhandel anzutreffen sind. Mit der Betriebsgröße wächst gleichzeitig auch der Schutz für die jugendliche Arbeitskraft. Hier wirkt sich vor allem die segensreiche Tätigkeit der Betriebsräte aus.*

Die hessische Jugend wendet sich in Zusammenarbeit mit der Regierung, den Arbeitgeberverbänden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und dem DGB im Jugendarbeitsschutzmonat November 1952, unterstützt von Presse und Funk, in zahlreichen Veranstaltungen mit dem erarbeiteten Material an die Öffentlichkeit. Jugendliche, Eltern, Berufsschullehrer, Betriebsräte und Jugendvertreter, Handwerksmeister und Unternehmer werden angesprochen und aufgeklärt.

Für das Bundesgebiet hat diese Jugendarbeitsschutzaktion eine bahnbrechende Bedeutung. Der Bundesjugendring bemüht sich seit einiger Zeit, die Voraussetzungen für die Durchführung gleicher Maßnahmen in allen Ländern der Bundesrepublik zu schaffen.

Es wird ein Jugendarbeitsschutzgesetz angestrebt, das grundsätzlich für alle Jugendlichen Anwendung finden kann. Unsere Darlegungen zeigen mit großer Deutlichkeit die Gefahr der rücksichtslosen Ausbeutung der heranwachsenden Jugend durch unverantwortliche Arbeitgeber, wenn es unterlassen wird, die Willkür durch ein klares und umfassendes Gesetz auszuschalten. Die Gewerbeaufsichtsämter müssen sachlich und personell in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollfunktionen in ausreichendem Maße wahrnehmen zu können. Eine schnelle Rechtsprechung ist unerlässlich, damit die Böswilligen nachdrücklich auf ihre Pflichten gegenüber der Jugend hingewiesen werden.